

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 30 (2003)
Heft: 5

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft



Neu haben Erwerbslose Anspruch auf weniger Taggelder und es gelten längere Beitragszeiten.

Seit dem 1. Juli 2003 ist das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft. Die Revision soll vor allem die Finanzierung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung (ALV) langfristig sicherstellen.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Reduktion der Taggelder von 520 auf 400 Taggelder. Von dieser Neuerung ausgenommen sind Arbeitnehmer, die mehr als 55 Jahre alt sind, sowie Personen, die eine Rente der Invaliden- oder Unfallversicherung beziehen, mit einer über 18 Monate aufweisenden Beitragsdauer. In Kantonen mit erhöhter Arbeitslosigkeit kann die Bezugsdauer erhöht werden. Gleichzeitig zur grundsätzlichen Reduktion der Taggelder wird die Beitragszeit von sechs auf zwölf Monate erhöht.

Zu Gunsten der niedrigen Löhne

Dafür wird die Taggeldgrenze von 130 auf 140 Franken erhöht. Neu

berechtigt ein Lohn von weniger als 140 Franken pro Tag zu einer Einkommensschädigung von 80 Prozent. Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, welche keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben, ein Taggeld von mehr als 140 Franken erreichen und nicht invalid sind.

Die Unfallversicherungsprämien werden neu von der Arbeitslosenversicherung zu mindestens einem Drittel übernommen.

Bei hohem Schuldenstand der Versicherung (fünf Milliarden Franken und mehr) wird neu automatisch der Solidaritätsbeitrag von einem Prozent bei Einkommen zwischen 106 800 und 267 000 Franken eingeführt.

Die Versicherungsbeiträge werden reduziert. Auf Jahreslöhne bis 106 800 Franken gilt bereits seit 1. Januar 2003 eine Reduktion von drei auf zweieinhalb Prozent. Neu wird ab 1. Januar 2004 ein Beitrag von zwei Prozent erhoben (vorher zweieinhalb Prozent).

Die Anzahl der Taggelder bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft wird von 34 auf 44 Taggelder erhöht.

Bei Niederkunft erhalten Frauen 40 zusätzliche Taggelder. Dieser Anspruch besteht zusätzlich zu den 44 Kranken- und Schwangerschaftstaggeldern.

Durch die Anrechnung von Abgangsschädigungen soll die Bezahlung der Arbeitslosenentschädigung hinausgeschoben werden (gilt ab einem maximalen Verdienst von 106 800 Franken).

Zwingende Meldepflicht

In der Arbeitslosenversicherung gilt das Wohnsitzprinzip. Melden Sie sich bei Ihrer Rückkehr in die Schweiz so rasch wie möglich bei Ihrer zukünftigen Wohnsitzgemeinde für den Bezug von schweizerischen Arbeitslosenentschädigungen (ALE) an, wenn Sie arbeitslos sind. Erst wenn Sie Wohnsitz in der Schweiz begründet und sich bei der Wohnsitzgemeinde als arbeitslos gemeldet haben, besteht Anspruch auf ALE. Machen Sie Ihren

Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ihrer Rückkehr geltend, andernfalls verfällt er.

Haben Sie vor Ihrer Rückkehr in die Schweiz in einem EU-/EFTA-Staat gearbeitet und sind dort arbeitslos geworden, werden die ALE vom letzten Beschäftigungsstaat bezahlt. Höhe und Dauer hängen von den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ab. Die Leistungen können während maximal drei Monaten in die Schweiz exportiert werden, was Ihnen die Arbeitssuche erleichtern kann.

Kehren Sie aus einem Nicht-EU/EFTA-Land zurück und erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen (siehe nächste Seite «Beitragsbefreiung»), haben Sie Anspruch auf 260 Taggelder. Das Taggeld beläuft sich auf 80 Prozent des Pauschalansatzes, welcher je nach Alter und Ausbildung 153, 127, 102 oder 40 Franken pro Tag beträgt.

Als Grenzgänger mit Wohnsitz in einem Nachbarland und einer Beschäftigung in der Schweiz beziehen Sie Ihre Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzstaat nach den dort gültigen Vorschriften.

Werden Sie von einer Schweizer Firma ins Ausland entsandt, so unterstehen Sie der schweizerischen ALV. Haben Sie dabei Wohnsitz im Ausland und werden arbeitslos, so müssen Sie in die Schweiz zurückkehren, damit Sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen können. Möchten Sie in den Europäischen Wirtschaftsraum zurückkehren, haben Sie die Möglichkeit, sich die schweizerischen ALE während drei Monaten dorthin exportieren zu lassen.

EDA/Auslandsschweizerdienst

Gabriela Brodbeck

INTERNET

<http://www.seco-admin.ch>

<http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/site/de/home/>

Einige Begriffe

Taggelder

So heissen die finanziellen Leistungen der ALV. Wöchentlich werden fünf Taggelder entrichtet (Montag bis Freitag). Da die Anzahl der Arbeitstage pro Monat variieren kann, schwanken auch die monatlich ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen (je nach Monat zwischen 20 und 23, durchschnittlich 21,7 Tage). Die Höhe hängt vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich während der letzten sechs, allenfalls zwölf Monate (sofern dies für versicherte Person günstiger) vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (Maximum: höchstversicherter Verdienst von 106 800 Franken pro Jahr).

Beitragszeit

Sie müssen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer ersten Anmeldung bei der ALV zwölf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein.

Als Beitragszeit gelten auch:

- in einem EU-/EFTA-Staat erworbene Beitragszeiten; diese werden angerechnet, wenn Sie nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz und vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt haben (Sonderregelung mit Deutschland*);
- mindestens drei Wochen dauernder schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst;
- Arbeitsunterbrüche wegen Schwangerschaft, Mutterschaft, Krankheit oder Unfall innerhalb eines Arbeitsverhältnisses;

Bei erfüllter Beitragspflicht besteht ein Anspruch auf maximal 400 Taggelder.

Wartezeit

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beginnt grundsätzlich nach einer Wartezeit von fünf Tagen ab Anmeldung beim Arbeitsvermittlungsammt. Sie gilt für Personen, deren versicherter Verdienst aus einer Vollzeitbeschäftigung 3000 Franken übersteigt.

Rahmenfrist

Für den **Leistungsbezug**: Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sie die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, d. h. sich bei Ihrem Arbeitsvermittlungsammt angemeldet haben, erhalten Sie während einer zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal 400 Taggelder.

Für die **Beitragszeit**: Sie müssen während zwei Jahren vor Ihrer Anmeldung bei der ALV mindestens während zwölf Monaten Beiträge bezahlt haben. Haben Sie sich der Kindererziehung gewidmet, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Rahmenfrist um zwei Jahre verlängert werden.

Beitragsbefreiung

Sofern Sie als Schweizer nach einem überjährigen Auslandsaufenthalt aus einem Nicht-EU-/EFTA-Staat in die Schweiz zurückkehren und keine Arbeit finden, sind Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern Sie während der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen waren. In diesem Fall stehen Ihnen maximal 260 Taggelder zu.

*Schweizern, die aus Deutschland zurückkehren, werden die in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet. Allfällig in Deutschland bezogene Arbeitslosengelder werden bei der Festsetzung der Bezugsdauer in der Schweiz berücksichtigt. Der versicherte Verdienst wird aufgrund des in Deutschland erzielten Lohnes berechnet.

Neues vom Schweizer Pass

Der Eintrag des Allianznamens ist wieder möglich

Aufgrund zahlreicher Reaktionen aus der Schweizer Bevölkerung sah sich der Bundesrat veranlasst, die Möglichkeit zur Eintragung des Allianznamens wieder einzuführen.

Die neue Regelung, welche am 1. August 2003 in Kraft getreten ist, gilt nicht rückwirkend: Personen, die bereits einen neuen Pass oder eine neue ID besitzen und den Allianznamen nachträglich eintragen lassen wollen, können zu einem reduzierten Preis ein neues Dokument beantragen.

Einreisebestimmungen in die USA*

Seit 1. Oktober 2003 können nur noch USA-Reisende im Besitz des neuen, maschinell lesbaren Schweizer Passes vom «Visa Waiver Program» profitieren. Dieses erlaubt Schweizern die visumfreie Einreise in die USA für Ferien- und Geschäftszwecke von weniger als 90 Tagen und Transitverkehr. Ihr Pass ist maschinell lesbar, wenn er auf der Seite mit Ihren biografischen Angaben am unteren Rand zwei spezielle Schriftbildzeilen aufweist. Sind Sie im Besitz des alten Schweizer Passes (Pass 85), welcher noch bis längstens 31. Dezember 2007 gültig ist, benötigen Sie für Reisen in die USA seit 1. Oktober 2003 ein Visum.

Für die Ausstellung der neuen Schweizer Pässe und für die Visumbeantragung bestehen momentan Wartezeiten von mehreren Wochen. Beginnen Sie deshalb frühzeitig mit Ihren Reisevorbereitungen!

Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die amerika-

nischen Behörden (Webseite des U.S. Department of State: www.state.gov). Wir empfehlen nicht nur für USA-Reisen, sondern generell bei allen Auslandsreisen, sich frühzeitig bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes nach den geltenden Ausweis- und Einreisevorschriften zu erkundigen.

BDK

*Bei Redaktionsschluss wurde in Washington bekannt gegeben, dass die für den 1. Oktober 2003 vorgesehene Einführung der neuen Einreisebestimmungen für die USA auf den 26. Oktober 2004 verschoben worden ist.

Initiativen im Unterschriftenstadium

Folgende Volksinitiativen wurden neu lanciert und können unterschrieben werden:

«Für eine soziale Einheitskrankenkasse»
(bis 10. Dezember 2004)
Mouvement Populaire des Familles, Postfach 155,
1211 Genf 17

«Für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern»
(bis 29. Januar 2005)
Comité pour la poursuite des criminels de guerre,
Marc-Nicolas Morgan,
Chemin de la Chiésaz 7,
1024 Ecublens

Unter der Seite
<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.